



Kommission für Bildung und Kultur

Petition

«Kulturkanton Graubünden»

(www.kulturlobby-gr.net)

1. Anlässlich der Debatte zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz) in der Februarsession 2017 des Grossen Rates hat das Initiativkomitee „Kulturkanton Graubünden“ am 13. Februar 2017 dem Landespräsidenten zuhanden des Grossen Rates die Petition „Kulturkanton Graubünden“ überreicht. Die Präsidentenkonferenz wies die Petition anschliessend der Kommission für Bildung und Kultur (KBK) zur Vorberatung zuhanden des Grossen Rates zu.

Wortlaut der Petition:

„Wir sind überzeugt, dass die vielfältige Kultur unseres Kantons wichtig und wertvoll ist. Ein lebendiges Kulturschaffen formt den Menschen, stärkt die Gesellschaft und überwindet Grenzen. Die Kultur schafft Arbeitsplätze, unterstützt die Entwicklung aller Regionen, stärkt den sozialen Zusammenhalt, schult die Innovationskraft und fördert einen gehaltvollen Tourismus.“

Wir fordern das Parlament und die Regierung des Kantons Graubünden auf, sich für eine erweiterte und umfassende Kulturförderung einzusetzen, die der kulturellen Einzigartigkeit des Kantons gerecht wird. Die Kulturförderung soll das gesamte Spektrum des aktuellen Kulturschaffens umfassen, das von Amateuren und Profis, freien Gruppen und festen Häusern, Museen und Festivals, Musikschulen und Bil-

derungseinrichtungen, Sprachorganisationen und Kulturverbänden geprägt und gestaltet wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Budget der Kulturförderung substantiell erhöht werden. Mit einem vom Grossen Rat gewährten Rahmenkredit kann die Kulturförderung Kontinuität und Planungssicherheit für alle Kulturschaffenden gewährleisten. Die Verteilung der Mittel soll in einem Konzept geregelt werden, das alle vier Jahre von der Regierung unter Einbezug der Kulturschaffenden erarbeitet und vom Grossen Rat genehmigt wird.“

2. Art. 33 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen richten sich im Übrigen nach Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100).
3. Petitionen gemäss Art. 33 der Bundesverfassung sind schriftlich einzureichen. Ist die Eingabe an den Grossen Rat nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst dieser einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 GPR).
4. Die Eingabe wurde schriftlich und mit den Namen der Mitglieder des Initiativkomitees versehen eingereicht. Sie ist sowohl nach Form als nach Inhalt in Ordnung, weshalb der Grosse Rat darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge leisten will oder ob er hiervon nur Kenntnis nehmen will.
5. Der Grosse Rat hat in der Februarsession 2017 die Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300) ausführlich beraten und verabschiedet (Botschaften Heft Nr. 10/2016-2017, S. 621; GRP 4|2016/2017). Die Referendumsfrist ist am 24. Mai 2017 unbenutzt abgelaufen. Gegenstand der Debatte war auch ein Rahmenkredit für die Kulturförderung (siehe GRP 4|2016/2017, S. 799 ff.) von zwölf Millionen Franken über vier Jahre. Der Grosse Rat lehnte den entsprechenden Antrag mit 75 zu 29 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Ein Rahmenkredit für die Kulturförderung ist damit politisch vor derhand vom Tisch.

6. Der Grosse Rat legt des Weiteren jährlich mit dem Budget die Beträge für die Kultur und die Kulturförderung fest. Er hat diesbezüglich während der Debatte zur Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes wiederholt betont, dass eine Erhöhung des Kulturbudgets notwendig sei, um die durch das neue Gesetz entstehenden Mehrkosten abzufangen. Weiter ist er jedoch nicht gegangen. Aufgrund der Ablehnung des Rahmenkredits, gerade auch mit der Begründung, es müsse zuerst das Konzept zur Kulturförderung vorliegen, bevor man (weitere) Gelder sprechen könne, besteht nach Auffassung der KBK zurzeit kein mehrheitsfähiger politischer Wille, das Budget im Bereich der Kultur über die erwähnte Erhöhung hinaus aufzustocken.

Immerhin sei an dieser Stelle erwähnt, dass bei den stets knapper werdenden kantonalen Mitteln die Kultur im Vergleich zu anderen kantonalen Aufgaben in den letzten Jahren trotzdem von einer stetig steigenden finanziellen Unterstützung profitieren konnte.

7. Schliesslich hat der Grosse Rat mit Art. 5 des totalrevidierten Kulturförderungsgesetzes auch eine Bestimmung aufgenommen, gemäss welcher er alle vier Jahre auf Antrag der Regierung ein Konzept zur Förderung der Kultur beschliessen wird (siehe GRP 4|2016/2017, S. 715 ff.).

8. Die KBK hat sich mit der vorliegenden Petition an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2017 befasst und sich damit erneut, nach der Vorberatung der Botschaft zur Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes, mit diesem Thema auseinandergesetzt. Die Kommissionmehrheit vertritt die Auffassung, dass mit der Diskussion zur Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes im Grossen Rat während der Februarsession 2017 die Anliegen des Petitionärs eingehend behandelt wurden. Des Weiteren beschliesst der Grosse Rat jährlich wiederkehrend bei der Behandlung des Budgets auch die Mittel für die Kultur und Kulturförderung und kann mittels des Konzeptes zur Förderung der Kultur alle vier Jahre weitere Akzente setzen.

9. Schlussfolgerung: Aufgrund der vorliegenden Sachlage spricht sich die Mehrheit der KBK dafür aus, nur von der Petition Kenntnis zu nehmen. Mit der Debatte rund um die Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes sind die Anliegen der Petitionärin bereits von Grossen Rat aufgenommen und behandelt worden. Die jährliche

Behandlung des Kantonsbudgets sowie das vierjährige Konzept zur Förderung der Kultur sorgen dafür, dass das Thema Kultur und Kulturförderung auf der politischen Agenda bleibt.

Aufgrund obiger Erwägungen stellt die Kommission für Bildung und Kultur dem Grossen Rat mit 7 zu 3 Stimmen den folgenden

Antrag:

1. Der Grosse Rat nimmt vom Eingang der Petition Kenntnis.
2. Der Petitionär ist in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Chur, 26. Oktober 2017

Namens der Kommission für Bildung und Kultur

Die Präsidentin:



Cornelia Märchy-Caduff

Der Sekretär:



Patrick Barandun